

Italienisches Stabilitätsgesetz 2015 – Die Pläne der Regierung umfassen auch wichtige arbeitsrechtliche Maßnahmen

Einstellungen ohne Abgaben

Verlängerung des 80-Euro-Bonus für Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen, monatliche Auszahlung eines Teils der Abfertigung an Mitarbeiter, die dies wünschen, abgabenfreie Neueinstellungen von Arbeitnehmern. Dies und mehr sieht das Stabilitätsgesetz 2015 vor.

Rom/Bozen – Am 15. Oktober hat der Ministerrat den Entwurf für das Stabilitätsgesetz 2015 verabschiedet, welcher Ausgabenkürzungen im Umfang von einem guten Dutzend Milliarden und steuerliche Entlastungen vor allem für Unternehmen vorsieht, aber auch Mehreinnahmen aus dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung. Enthalten sind auch viele Vorhaben, die das Arbeitsrecht und den Sozialsektor betreffen.

Dazu ist zunächst eine Vorbemerkung zu machen, um Missverständnisse zu vermeiden. Das in der Berichterstattung als „Manöver der 36 Milliarden“ bezeichnete Maßnahmenpaket ist noch kein Gesetz, sondern ein Gesetzentwurf, der geplante Maßnahmen enthält. Gesetzeskraft erhalten die Vorhaben erst, wenn das Paket vom Parlament verabschiedet ist (dabei kann es Änderungen geben), und teilweise ist auch der Erlass von Durchführungsbestimmungen notwendig, um die Normen auch konkret anwenden zu können. Insgesamt beläuft sich diese „manovra“ auf einen Betrag von etwa 36 Milliarden Euro. Die Einsparungen, Steuerreduzierungen sowie wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen zur Schaffung von bis zu 800.000 neuen Arbeitsplätzen in den nächsten drei Jahren führen. Der vom Ministerrat beschlossene Entwurf zum Stabilitätsgesetz umfasst 119 Seiten und ist in 47 Artikel gegliedert. In der nachfolgenden Übersicht sei auf die wichtigsten arbeitsrechtlichen Maßnahmen zum Thema eingegangen.

Verlängerung des 80-Euro-Bonus für Arbeitnehmer – Bereits seit einem halben Jahr wird Arbeitnehmern mit Jahreseinkommen von bis zu 26.000 Euro ein Steuernachlass von 80 Euro monatlich gewährt. Dieser Bonus soll nun auch für das kommende Jahr verlängert werden; nicht vorgesehen ist hingegen – wie von vielen Menschen bzw. Organisationen gefordert – die Ausdehnung der Bonuszahlung auch an andere Einkommensbezieher, etwa Rentner, koordinierte Mitarbeiter oder bestimmte Kategorien von Selbstständigen. Dazu fehlen angeblich die Mittel.

Monatliche Auszahlung der Abfertigung an die Arbeitnehmer – Zum Zweck der Ankurbelung des Konsums haben die Regierung und ganz besonders deren Chef Matteo Renzi den Plan entwickelt, einen Teil der Monat für Monat anfallenden Abfertigung auszuzahlen, statt das Geld zurückzulegen oder es in eine zusätzliche Rentenkasse zu lenken. Diese Maßnahme war und ist heftig umstritten. Die Gewerkschaften sehen sie mit großer Skepsis und argumentieren, dass die Versuchung, das zusätzliche Geld sofort auszugeben (wie ja geplant), zulasten der wichtigen Altersvorsorge geht, was riskant und schädlich sei. Auch die Arbeitgeberseite ist von der Maßnahme nicht sonderlich angetan, da den Betrieben ja dadurch die dringend benötigte Liquidität entzogen wird. In einer aufsehenerregenden Stellungnahme hat auch der Präsident der Industriellenvereinigung Confindustria, Giorgio Squinzi, die Maßnahme abgelehnt. Renzi hat darauf mit einem taktischen Rückzieher reagiert, indem er das, was er zunächst als allgemeingültig angedacht hatte, nun im Regierungsvorhaben der freien Entscheidung der Arbeitnehmer selbst überlässt, spricht: Wer dies selbst will, soll die vorzeitige Auszahlung von 50% der ab 2015 „anreifenden“ Abfertigungsquoten beantragen können. Für jene Arbeitnehmer, welche sich dazu nicht äußern, bleibt die bisherige diesbezügliche Situation unangetastet. Der effektive Beginn der Auszahlung ist mit März 2015, aber mit Rückwirkung zum 1. Jänner 2015 vorgesehen. Die der freien Entscheidung der Arbeitnehmer unterworfenen Auszahlung der Quoten kann von allen Arbeitnehmern des privaten Bereichs (der öffentliche ist ausgenommen!) gefordert werden mit den folgenden Ausnahmen:

Hausangestellte

landwirtschaftliche Arbeitnehmer und
Arbeitnehmer von Krisenbetrieben.

Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt bis zum Juni 2018, und die einmal getroffene Entscheidung ist für drei Jahre definitiv und kann nicht revidiert werden. Zur vorzeitigen Auszahlung der Abfertigungsquoten zugelassen sind auch jene Arbeitnehmer, welche ihre Abfertigungsquoten oder Teile derselben bereits in Zusatzpensionsfonds einzahlen.

Besteuerung der Abfertigungsquoten – Dies ist ein besonders heikles Thema, weil es bedeutsame finanzielle Auswirkungen hat. Laut der „normalen“ Besteuerung der am Ende eines Arbeitsverhältnisses zu zahlenden Abfertigung unterliegt diese einer sogenannten Separatbesteuerung von 23%. Die Regierung hat aber in ihrem Stabilitätsgesetzesentwurf beschlossen, dass die vorgezogenen Abfertigungsquoten-Auszahlungen der normalen, nämlich progressiven Besteuerung unterliegen sollen. Dies hat zur Folge, dass bis zu einem Jahreseinkommen von 15.000 Euro keine nachteiligen finanziellen Folgen im Falle der vorzeitigen Auszahlung der Abfertigungsquoten eintritt. Ab dieser Einkommensgrenze wirkt sich aber bei der vorzeitigen Auszahlung der Quoten die Steuerprogression nachteilig aus – und die Nachteile nehmen bei steigenden Einkommen zu. Dies könnte und soll auch bei der Entscheidung der Arbeitnehmer, ob sie nun die vorzeitige Auszahlung wählen sollen oder nicht, mitbedacht werden. Als Beispiel sei dazu angeführt, dass bis zu einem Jahreseinkommen mit Besteuerungsgrundlage von 28.650 Euro (Steuersatz ab 15.001 Euro = 27%) der Steuernachteil durch die Progression jährlich etwa 50 Euro beträgt (was wenig bedeutsam ist); der Steuernachteil steigt aber dann kontinuierlich an und erreicht bei Jahreseinkommen von 90.000 Euro im Jahr 568,50 Euro. Ein weiteres Kriterium, welches bei der Entscheidung zur vorzeitigen Abfertigungsauszahlung zu bedenken ist und welches noch nicht einmal geklärt ist, besteht darin, inwiefern die monatliche Zahlung der Abfertigungsquote bei Überschreitung der Grenze von jährlich 26.000 Euro den Monatsbonus von 80 Euro eliminiert, wodurch die Inanspruchnahme eines Vorteiles einen anderen ausschalten würde.

Bankkredite für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern, welche monatlich die Abfertigungsquoten auszahlen – Innerhalb von 30 Tagen nach endgültiger Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes soll in Zusammenarbeit von Wirtschafts- und Arbeitsministerium und der Bankenvereinigung ABI die Möglichkeit der Inanspruchnahme von begünstigten diesbezüglichen Krediten bzw. Vorschüssen geschaffen werden, um den Liquiditätsschwund auszugleichen. In diesen Fällen muss eine Bescheinigung des INPS/NISF über die angereiften Abfertigungen der einzelnen Arbeitnehmer beigebracht werden.

Aufgrund der angeführten Aspekte erscheint die im Regierungsvorhaben beschlossene Maßnahme noch ziemlich unausgereift. Den Betrieben und ihren Beratern werden neue Lasten aufgebürdet, und es ist absolut unklar, wie viele Betroffene von der Möglichkeit der vorzeitigen Auszahlung Gebrauch machen werden und wie deren Konsumverhalten sein wird. Außerdem ist noch abzuwarten, wie stark der Widerstand insbesondere der Gewerkschaften gegen das Regierungsvorhaben sein wird und ob dieser zu einer noch möglichen teilweisen Kursänderung der Regierung führen kann.

Abgabenfreie Neuanstellungen im Jahr 2015 – Das Stabilitätsgesetz enthält auch eine Maßnahme, welche etwas überraschend kam: Betriebe, welche im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 Arbeitnehmer auf unbestimmte Zeit einstellen, müssen für diese Einstellungen für drei Jahre keine Sozialbeiträge zahlen. Für die Befreiung davon gibt es allerdings eine Höchstgrenze von 6.200 Euro pro Jahr, und als weitere Voraussetzung ist vorgesehen, dass die Neueingestellten in den sechs Monaten vor Einstellung kein Arbeitsverhältnis hatten. Eine Frage, welche im Ministerrat bei der Verfassung dieser Bestimmung kontrovers diskutiert wurde, war folgende: Was hätte zu geschehen, wenn Arbeitgeber diese Begünstigung nutzen könnten und bei Ablauf der Frist den Arbeitnehmer entlassen würden? Die Fassung des betreffenden Artikels 12 des neuen Gesetzesvorhabens enthielt dann keinerlei diesbezügliche Einschränkungen oder Verpflichtungen für den Arbeitgeber, was insbesondere dem Arbeitsminister Giuliano Poletti sauer aufstieß, welcher zumindest eine Teilrückzahlung durchsetzen wollte, aber mit seinem diesbezüglichen Vorstoß scheiterte. Im Gegenzug sollen dafür gleich zwei zurzeit bestehende Begünstigungen mit der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes aufgehoben werden.

a) Die erste Annullierung betrifft die seit Jahren geltende Begünstigung betreffend die Lehrlingsbeschäftigung. Für die (gewesenen) Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit beendet haben und vom Betrieb mit zeitlich unbeschränktem Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt (stabilisiert) wurden und werden, gilt noch immer, dass die Arbeitgeber noch für ein weiteres Jahr nur die verbilligten Lehrlingsbeiträge bzw. gar keine Sozialbeiträge zahlen müssen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass Betriebe mit bis zu neun Arbeitnehmern überhaupt keine Lehrlings-Pflichtbeiträge zahlen, während Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten nur Lehrlingsbeiträge im Ausmaß von zehn Prozent der Entlohnung entrichten.

b) Die zweite Begünstigung war seinerzeit mit dem Gesetz Nr. 407/1990 eingeführt worden und betrifft die Wiedereinstellung von Langzeitarbeitslosen (über zwei Jahre arbeitslos), für welche eine totale Beitragsbefreiung von bis zu drei Jahren galt und gilt; es ist dies eine Bestimmung, welche besonders in Süditalien genutzt wurde. Von dieser Begünstigung waren und sind die Hausangestellten, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Lehrlinge ausgenommen, und auch diese Begünstigung soll nun mit der Verabschiedung des Lehrlingsgesetzes wegfallen. Zu dieser o. a. Begünstigung sind einige grundsätzliche Betrachtungen erforderlich, welche aus den Bestimmungen nicht hervorgehen, nämlich: Welche sind die Folgen in versicherungsmäßiger Hinsicht für Arbeitnehmer, für die für mehrere

Jahre keine Sozialbeiträge eingezahlt werden? Die Verwaltung und Durchführung der Sozial- und insbesondere der Pensionsversicherung obliegt dem INPS/NISF. Zahlt nun der Staat die Beiträge für diese Arbeitnehmer? Oder werden denen vom INPS/NISF möglicherweise für die Zeit der Befreiung figurative Beiträge gutgeschrieben? Es kann doch nicht sein, dass wegen einer Beitragsaussetzung für Arbeitgeber deren Arbeitnehmer ohne Sozialversicherung arbeiten. Sollten, wie oben vermutet, vom INPS/NISF figurative Beiträge für diese Arbeitnehmer gutgeschrieben werden, so wäre dies eine Verlagerung von Sozillasten auf spätere Generationen. Es sind dies Fragen, auf welche es im Moment keine Antworten gibt.

IRAP-Reduzierung für die Betriebe durch Ausklammerung der Lohnkosten von der Berechnungsgrundlage der regionalen Wertschöpfungssteuer – Eine schon lange von den Wirtschaftsverbänden erhobene Forderung ist nun in den Entwurf für das Stabilitätsgesetz eingeflossen, nämlich die Ausklammerung der Lohnkosten aus der Berechnungsgrundlage für die IRAP – allerdings nur jene der Arbeitnehmer mit zeitlich unbegrenztem Arbeitsvertrag. Mit den beiden Maßnahmen der abgabenfreien Anstellung von neuen Arbeitnehmern und der IRAP-Senkung wären schon große Anreize zur Aufnahme von Mitarbeitern gegeben, denn sie tragen deutlich zur Senkung der Lohnkosten bei.

Ob alle diese Vorhaben nun der Opposition der Linkskräfte in der Regierungspartei und der Gewerkschaften standhalten werden, ist zumindest fraglich. Am 25. Oktober findet in Rom eine Großkundgebung der Gewerkschaften statt, bei welcher es nicht nur um die Abschaffung des Artikels 18 des Arbeiterstatuts (Entlassungen und Wiedereinstellungspflicht) gehen dürfte, sondern auch gegen das geplante Stabilitätsgesetz in der gegenwärtigen Fassung insgesamt mobil gemacht wird. Zusätzlicher Konfliktstoff ist bei den Regionen des Nordens (Veneto, Lombardei und Piemont) entstanden, weil deren Regierungen die Beschneidung ihrer Kompetenzen und der Ausgaben dafür nicht hinnehmen wollen. Dementsprechend könnten sich in den angeführten Maßnahmen noch manche Änderungen ergeben. Man darf gespannt sein, wie es weitergeht.

Helmut Weißenegger